



Sportanlagen Güttingersreuti

Betriebsordnung

Datum 1. Juli 2024
Verfasser Daniel Zelger



1 Geltungsbereich

Die vorliegende Betriebsordnung ist für alle Benützerinnen der Anlage verbindlich.

Bei Vereinen, anderen Körperschaften sowie Veranstaltungen sind die Leitungspersonen respektive die Organisatoren mitverantwortlich, dass die Betriebsordnung eingehalten wird.

2 Organisation

Die Stadt Weinfelden ist Besitzerin und Betreiberin der Anlage.

Das Sportanlagenpersonal ist für die Einhaltung eines geregelten Betriebs verantwortlich. Bei Reklamationen kontaktieren Sie bitte direkt das anwesende Sportanlagenpersonal oder den Bereichsleiter.

3 Öffnungs- und Betriebszeiten

Die generellen Öffnungszeiten sowie die verschiedenen Belegungen sind im Eingangsbereich aufgeführt sowie auf der Website der Stadt Weinfelden publiziert.

An hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Buss- und Betttag, Weihnachtstag) bleibt die Sportanlage geschlossen.

Eine Übersicht über die geplanten Schliessungen sowie die geltenden Feier- und Ruhetage ist auf der Website der Stadt Weinfelden publiziert.

4 Tarife

Die Nutzungsgebühren für die Sportanlagen sind in einer vom Stadtrat erlassenen Tarifordnung festgelegt und können zu Beginn jeder Saison neu angepasst werden.

5 Reservationen

Die Belegungsplanung Sportanlage sowie der dazugehörigen Räumlichkeiten wird vom Sportsekretariat organisiert.

Reservationsanfragen sind frühzeitig an sportsekretariat@weinfelden.ch zuzustellen.

6 Verhalten auf den Sportanlagen

6.1 Allgemein

Den Anweisungen des Sportanlagenpersonals ist strikte Folge zu leisten.

Defektes Material oder Sachbeschädigungen sind umgehend dem diensthabenden Sportanlagenpersonal zu melden.

Die Mieter der verschiedenen Anlagen sorgen nach der Belegung für:

- die Reinigung der Garderobe.
- die Reinigung der Spielerbänke.
- die Ordnung rund um die benützte Infrastruktur.
- das Löschen der Beleuchtung.
- die Schliessung der Anlage (nach der letzten Belegung des Tages)

6.2 Garderoben

Die jeweilige Zuteilung der Garderobe ist auf den Belegungsbildschirmen im Eingangsbereich der Sporthalle (West-Seite) sowie beim Spielereingang (Süd-Seite) publiziert.

Die Benützung der Garderoben ohne Reservation ist untersagt.

Leiterinnen und Leitern oder Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter stehen die Lehrerzimmer (Garderobe 31 / 32 / 33 / 34) zur Verfügung.

Die Garderoben müssen spätestens 30 Minuten nach der Belegung geräumt sein.

Den Vereinen stehen je nach Möglichkeit Materialkästen oder -räume zur Verfügung.

6.3 Indoor-Anlagen

Die jeweilige Zuteilung der Indoor-Anlagen ist auf den Belegungsbildschirmen im Eingangsbereich der Sporthalle (West-Seite) sowie beim Spielereingang (Süd-Seite) publiziert. Eine eigenständige Änderung ist nicht gestattet.

In der Halle sind nur Hallenschuhe (ohne abfärbende Sohle) gestattet.

Getränke in Gläsern- oder Glasflaschen sind in der Halle sowie auf der Innentribüne verboten.

In allen Räumlichkeiten gilt striktes Snus- und Rauchverbot.

6.4 Outdoor-Anlagen

Die jeweilige Zuteilung der Outdoor-Anlagen ist auf den Belegungsbildschirmen im Eingangsbereich der Sporthalle (West-Seite) sowie beim Spielereingang (Süd-Seite) publiziert. Eine eigenständige Änderung ohne Belegungsantrag ist nicht gestattet.

Die Fussballschuhe sind an den dafür bestimmten Waschanlagen zu reinigen.

Fussballschuhe in den Garderoben sind nur vor dem Spiel und in sauberem Zustand gestattet.

6.5 Gelegenheitswirtschaften (Innenoffice / Aussenoffice)

Beim Innen- und Aussenoffice handelt es sich um eine Gelegenheitswirtschaft, die nur bei Sportveranstaltungen betrieben werden darf. Sonderregelungen werden durch die Sportkommission bewilligt.

Die Preise für Getränke und Speisen sind Sache des Veranstalters.

Die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes (insbesondere dem Jugendschutz) sowie die Einhaltung der Nachtruhe sind unbedingt einzuhalten.

In den beiden Räumlichkeiten besteht absolutes Rauchverbot. Es ist zudem verboten, in den Innenräumen zu grillieren oder zu frittieren.

Die Mieter sind für die Reinigung des Inventars verantwortlich. Reinigungsmittel werden zur Verfügung gestellt. Die Böden werden jeweils vom Sportanlagenpersonal gereinigt.

Wird die Räumlichkeit nicht in sauberem Zustand hinterlassen, kann eine zusätzliche Gebühr gemäss dem geltenden Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.

6.6 Werbung

Permanente Werbung ist verboten. Weitere Details werden im Reglement «Werbeflächen in Sportstätten» geregelt.

7 Verstösse gegen die Betriebsordnung

Anwesende Personen sind zu Anstand und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was gegen guten Sitten, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung verstösst.

Bei einem leichten Verstoss wird eine Verwarnung ausgesprochen.

Nach zweifacher Aufforderung und Zurechtweisung werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene von der Sportanlage gewiesen.

In schweren Fällen kann ein Wochen-, Monats- oder Saisonverbot ausgesprochen werden.

Anzeigen bleiben vorbehalten. In jedem Fall wird die Polizei verständigt bei:

- Diebstahl
- Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Streitigkeiten unter Gästen
- Offizialdelikten (besonders Sittlichkeitsdelikten)

8 Sanität

In der Garderobe 33 (Haupteingang links) steht ein Sanitätsraum mit einer Auswahl an Produkten zur Verfügung.

Weiter steht im Bereich des Haupteingangs ein Defibrillator zur Verfügung.

Für Wettkämpfe oder Events in der Sporthalle oder auf den Aussenanlagen haben die Organisatoren selbständig und auf eigene Rechnung einen Sanitätsdienst zu organisieren.

9 Haftung / Meldepflicht

Die Benützung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. Es besteht keine Betriebshaftung, ausser es kann ein Verschulden des Sportanlagenpersonals oder ein Mangel an den Einrichtungen nachgewiesen werden.

Die Verantwortung für Minderjährige sowie für Personen mit Beeinträchtigung tragen die Erziehungsberechtigten oder die Begleitperson.

Für Diebstahl und Verlust von Geld, Wertsachen sowie privaten Effekten wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen verpflichtet zu Schadenersatz oder Bezahlung der Reinigungskosten.

Stellt ein Gast Verunreinigungen oder Beschädigungen fest, ist er angehalten diese dem Sportanlagenpersonal mitzuteilen.

10 Fundgegenstände

Liegengelassene Gegenstände sind unaufgefordert dem Sportanlagenpersonal auszuhändigen. Die Fundgegenstände werden vier Wochen aufbewahrt.

Wertgegenstände werden ein Jahr aufbewahrt danach der Polizei übergeben.

11 Schlussbestimmungen

Diese Betriebsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit den Verhältnissen oder speziellen Anforderungen angepasst werden.

Wünsche oder Beschwerden können dem anwesendem Eishallenpersonal mitgeteilt werden. Für schriftliche Rückmeldungen steht an der Kasse ein Feedback-Formular zur Verfügung.

12 Inkraftsetzung

Diese Betriebsordnung wurde durch die Sportkommission genehmigt und tritt ab 1. Juli 2024 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Versionen.

Weinfeld, den 22. Februar 2024

